Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **B 2 Um- und Ausbau Draschwitz -Reuden** (LSBB Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd) nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lag die Antragsunterlage der Vorhabenträgerin mit folgenden wesentlichen Bestandteilen zu Grunde:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG
- Übersichtskarte (ohne Maßstab)
- E-Mail der LSBB Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd, Fachgruppe Umweltschutz und Landschaftspflege vom 18.01.2022.

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 02/2022).

Begründung

Gliederung:

- 1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
- 2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
- 3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
- 4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- 5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Landesstraßenbaubehörde Süd beabsichtigt den Ausbau der B 2 in den Gemarkungen Bornitz, Draschwitz und Reuden.

Mit dem geplanten Ausbau sollen Defizite des schlechten baulichen Zustandes der Fahrbahn beseitigt und die Verkehrsverhältnisse für Fußgänger und Radfahrer verbessert werden. Über die gesamte Radstrecke erfolgt die Anlage eines Radweges. Eine Änderung der Strecken- und Verkehrscharakterisitk (z.B. Fahrstreifenerweiterung) ist mit dem Ausbau nicht vorgesehen.

Vom Bauvorhaben sind die Gemarkungen Bornitz, Draschwitz und Reuden betroffen. Die Baustrecke beginnt ca. 70 m vor dem Ortsausgang Bornitz (NK 4938 037+Stat. 1,195) und endet ca. 50 m hinter der Anbindung der L 192 in Reuden (4839 014+Stat. 0,057). Das Vorhaben umfasst die komplette Ortslage Draschwitz, Teile der Ortslagen Bornitz und Reuden sowie die beiden kurzen Außerortsabschnitte Bornitz – Draschwitz sowie Draschwitz – Reuden mit einer Gesamtlänge von ca. 2,3 km.

Es ist durchgängig auf der gesamten Baustrecke, einseitig, südöstlich der B 2, die Anlage eines Radweges auf der freien Strecke sowie eines gemeinsamen Rad-/ Gehweges in den Ortslagen geplant. Die Breiten betragen 2,50 m (mit Sicherheitsstreifen) zwischen Bornitz und Draschwitz und auf der restlichen Baustrecke 3,00 m. Die vorhandene Fahrbahnbreite der B 2 von 6,50 m wird durchgängig beibehalten. Die Erneuerung der Fahrbahn erfolgt komplett in grundhafter Bauweise.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Folgende geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/§ 22 NatSchG LSA) befinden sich in räumlicher Nähe zum Eingriffsraum: der Altarm der Elster bei Draschwitz und Strauchbaumhecken im Bereich der Schwerzauer Siedlung und am westlichen Plangebietsrand nahe der ehemaligen Ziegelei.

<u>Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1000 m):</u>

Das FFH-Gebiet "Weiße Elster" befindet sich ca. 200 m östlich des Vorhabengebietes, nordöstlich Zeitz.

Das Landschaftsschutzgebiet "Elsteraue" befindet sich östlich der B 2 und grenzt im südlichen Bereich der B 2 an die Baustrecke heran.

Ca. 700 m nördlich des Vorhabengebietes wurde im Jahr 2017 die Fransenfledermaus nachgewiesen.

Ca. 150 m östlich des Eingriffsraumes liegt das Überschwemmungsgebiet HQ100 der Weißen Elster.

Wohnbebauung und Mischbebauung befinden sich angrenzend zur B 2.

Die nächsten Baudenkmale (ein Kanal "Elsterfloßgraben", ein Villenbau, ein barocker Saalbau

und ein Putzbau) befinden sich in einer Entfernung von ca. 200 m westlich zum Vorhabengebiet.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Bei dem geplanten Ausbauvorhaben handelt es sich um die Änderung einer vorhandenen Bundesfernstraße, welche unter Nr. 14.6 der Anlage 1 UVPG einzuordnen ist (Bau einer sonstigen Bundesstraße). Das Vorhaben stellt die Änderung einer technischen Anlage gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar. Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das vorliegende Vorhaben ist folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

Einhaltung der gesetzlichen Fällzeiten (1V_{CEF})

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Da sich angrenzend zur B 2 Wohnbebauung und Mischbebauung befinden, muss hier während der Bauausführung mit Beeinträchtigungen der Anwohner gerechnet werden. Da jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sowie unter der Maßgabe, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt (Einsatz geräuscharmer Baumaschinen, Vermeidung größerer Staubentwicklungen etc.) und die Vorgaben der AVV Baulärm eingehalten werden, ist bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu rechnen.

Nachteilige anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen sind nicht zu erwarten. Die Lärmemissionen verändern sich gegenüber dem Status Quo nicht. Es ist durch eine neue Fahrbahndeckschicht sogar von einer Lärmminderung auszugehen. Ein möglicher Anstieg des Verkehrsaufkommens wird entsprechend der allgemeinen Verkehrsentwicklung erfolgen und ist nicht auf die Baumaßnahme zurückzuführen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Innerhalb des Plangebietes liegenden besonders geschützten Biotope (Altarm der Weißen Elster südlich Draschwitz sowie die Strauchbaumhecken im Bereich der Schwerzauer Siedlung und am westlichen Plangebietsrand nahe der ehemaligen Ziegelei) sind vom Bauvorhaben nicht betroffen.

Das LSG "Elsteraue" ist weder direkt noch indirekt vom Eingriff betroffen.

Eine Störung von Brutvogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung der

Beeinträchtigung von Brutvögeln und der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Maßnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit geplant (vgl. Kap. 4).

Laut Antragsunterlagen liegen für den Untersuchungsraum keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermausarten vor. Fledermausvorkommen sind jedoch in den angrenzenden Waldflächen der B 2 nicht auszuschließen. Es ist davon auszugehen, dass randliche Gehölzrodungen im Rahmend des Vorhabens zur Baufeldfreimachung erfolgen. Bei einem Antreffen von Lebensstätten bzw. Quartierbäumen einer der in der FFH-RL geführten Fledermausart ist umgehend die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Lärmemissionen gegenüber dem Status Quo nicht verändern. Künftig ist mit keiner Erhöhung der schon vorhandenen Luftschadstoffemissionen zu rechen. Beeinträchtigungen bezüglich des FFH-Gebietes "Weiße Elster" sind daher nicht zu erwarten.

Unter der Maßgabe, dass alle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche vom Vorhabenträger mit den Unterlagen eingereicht wurden und im weiteren Planungsprozess aufgestellt werden, fachgerecht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam verhindert wird und die Beeinträchtigungen der entsprechenden Biotopstrukturen und Tierarten auf das technologisch notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von 1.800 m² Fläche, hier gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen (überformte Flächen, Schad- und Nährstoffanreicherung durch Abgase der Kfz sowie durch diffuse Streusalzeinträge) und der daraus resultierenden durchschnittlichen Bedeutung der betroffenen Böden, sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind in Anbetracht des relativ geringen Umfangs des Flächenentzugs als nicht erheblich nachteilig zu werten.

Betriebsbedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche ableitbar (bei fachgerechter Ausführung der Wartungs- und Reparaturarbeiten sind keine Bodenkontaminationen etc. zu erwarten).

Schutzgut Wasser

Durch die erfolgende Bodenversiegelung im Zuge des Vorhabens geht versickerungsfähige Bodenoberfläche verloren. Dies kann eine Verringerung der lokalen Grundwasserneubildungsrate hervorrufen. Die in Anspruch genommenen Flächen sind größtenteils durch die Nähe zur B 2 bereits durch Schadstoffemissionen beeinträchtigt und damit in ihrer natürlichen Sickerfähigkeit eingeschränkt.

Grundsätzlich wird die naturnahe dezentrale offene Entwässerung über Bankett und Böschung

favorisiert und eine dezentrale Versickerung in Mulden oder Gräben vorgesehen. Diese haben einen Notüberlauf dienenden Anschluss an das geschlossene System. Es werden keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt.

Das in einer Entfernung von ca. 150 m liegende Überschwemmungsgebiet HQ100 der Weißen Elster ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgüter Luft und Klima

Bau und Betrieb der B 2 sind mit der Emission und Immission von Luftschadstoffen verbunden. Diese bewegen sich allerdings innerhalb gesetzlich vorgeschriebener Werte und bestehen bereits im Status Quo. Die Baumaßnahme führt nicht ursächlich zu einer Erhöhung der schon vorhandenen Luftschadstoffemissionen. Die Schadstoffemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase gehen nicht über dem gesetzlich vorgeschriebenen Maß zulässiger Grenzund Orientierungswerte hinaus.

Schutzgut Landschaft

Die Angliederung des Rad-/ Gehweges an den Verlauf der B 2 wird als Teil der Bundesstraße wahrgenommen. Die Auswirkungen auf die Landschaft sind als gering einzuschätzen. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben berührt Belange der Bodendenkmalpflege. Der Vorhabensort befindet sich im Bereich eines archäologischen Flächendenkmales gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 DenkmSchG LSA. Die Untere Denkmalschutzbehörde verweist darauf, dass eine baubegleitende Begutachtung der Bodeneingriffe erforderlich wird.

Eine Betroffenheit der dem Eingriffsort am nächsten liegenden Baudenkmale ist aufgrund der Entfernung (ca. 200 m) nicht zu erwarten (keine Eingriffe in die Gebäudesubstanz geplant etc.).

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.